



HESSISCHER LANDTAG

18. 08. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 25.05.2021

Klassenteiler an Grundschulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch die Corona-Krise ist insbesondere bei den jüngeren Schülerinnen und Schülern in der Grundschule erheblicher Unterstützungsbedarf entstanden. Diese Unterstützung muss, neben Angeboten in den Ferien, insbesondere auch durch eine Stärkung der Regelstrukturen in den nächsten Jahren geleistet werden.

Der Klassenteiler an Grundschulen beträgt nach der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 23. Mai 2017 in Hessen derzeit bei 25 Schülerinnen und Schülern. Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode wurde festgelegt: „Um auf spezifische Förderbedarfe eingehen zu können, wollen wir erreichen, dass künftig jeder dritte Klassenzug an Grundschulen nicht mehr als 20 Schülerinnen und Schüler hat.“

Vorbemerkung Kultusminister:

Dem Hessischen Kultusministerium ist es ein ganz besonderes Anliegen, dass Kinder ihre Grundschulzeit als eine ungestörte und für sie mit Freude und Erfolg erfüllte Lernzeit erleben können. Im Anschluss an eine Phase, die für die Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern, die Lehrkräfte und Schulleitungen mit vielen Veränderungen und Distanz verbunden war und in der sich alle an Schule Beteiligten an die veränderten Rahmenbedingungen im gewohnten und Struktur bietenden Ablauf der Unterrichtsorganisation anpassen mussten, hält es die Landesregierung für elementar, dass die Schülerinnen und Schüler an Grundschulen im kommenden Schuljahr in besonderer Weise mittels eines Unterstützungsangebots über die bereits eingerichteten Fördermaßnahmen hinaus begleitet werden. Daher wird die in Schule stattfindende individuelle Förderung durch das Programm „Löwenstark – der BildungsKICK“ im kommenden Schuljahr flankiert werden. Dabei wird sich die Förderung nicht nur auf den fachlichen Bereich beziehen, sondern es werden auch die sozial-emotionalen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler in den Blick genommen.

Zudem hat eine gute Versorgung der Grundschulen sowohl mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften als auch mit sozialpädagogischem Personal eine hohe Bedeutung für die Landesregierung. Seit dem zweiten Halbjahr im Schuljahr 2017/2018 werden den Grundschulen sozialpädagogische Fachkräfte zur unterrichtsbegleitenden Unterstützung (UBUS) zur Verfügung gestellt. Der Stellenumfang wurde im Grundschulbereich zum Schuljahr 2020/2021 nochmals erhöht, und eine weitere Erhöhung erfolgt bereits zum kommenden Schuljahr.

Darüber hinaus wurde das Ganztagsangebot kontinuierlich und konsequent vor allem im Grundschulbereich ausgebaut. Die seit einigen Jahren stark ansteigende Anzahl von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen führt dazu, dass der Lehrkräftebedarf gerade im Grundschulbereich derzeit noch über dem Angebot an grundständig ausgebildeten Lehrkräften liegt. Die Landesregierung hat daher kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen, um den Lehrkräftebedarf im Grundschulbereich sicherzustellen. Mitte der 2020er Jahre werden durch den Ausbau der Studienkapazitäten und der Kapazitäten im Vorbereitungsdienst wieder ausreichend grundständig ausgebildete Lehrkräfte für die hessischen Grundschulen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist es durch Sondermaßnahmen zur Lehrkräftegewinnung wie beispielsweise die Aus- und Weiterbildung von Haupt- und Realschul- oder Gymnasiallehrkräften zu Grundschullehrkräften und eine zeitweise Abordnung von Gymnasiallehrkräften an Grundschulen gelungen, die Zuweisung einer zusätzlichen Deutschstunde für den Jahrgang 4 in der Grundschule zu ermöglichen, so dass wir die Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich zusätzlich fördern und auf einen erfolgreichen Übergang in die weiterführenden Schulen vorbereiten.

Darüber hinaus liegt die durchschnittliche Klassengröße in Hessen unter 20 Schülerinnen und Schülern pro Grundschulklasse. Im Schuljahr 2020/2021 lag der Durchschnitt der landesweiten

Klassengröße bei 19,3 Schülerinnen und Schülern (und befindet sich damit unterhalb des vom Fragesteller vorgeschlagenen Klassenteilers), während der bundesweite Durchschnitt bei 20,9 Schülerinnen und Schülern lag.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Stimmt die Landesregierung der Einschätzung zu, dass die Förder- und Unterstützungsbedarfe von Grundschülerinnen und -schülern durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie gewachsen sind?

Nach § 3 Absatz 6 des Hessischen Schulgesetzes ist Schule so zu gestalten, dass jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Dies gilt unabhängig von der aktuellen Situation und ist tägliche und zentrale Aufgabe der Lehrkräfte an hessischen Schulen.

Es ist gemäß oben aufgeführter rechtlicher Grundlage eine zentrale Aufgabe, die individuelle Lernausgangslage zu bestimmen und bei Bedarf individuelle Fördermöglichkeiten anzuschließen. Dem kann in besonderem Maße in dem nunmehr wieder stattfindenden eingeschränkten Regelbetrieb nachgekommen werden. Dieses Kerngeschäft der Lehrkräfte ist auch im Kerncurriculum der Ausbildung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach § 38 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes durch das Modul Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen explizit verankert.

Ferner ist festzuhalten, dass auch in der Zeit, in der kein Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler stattfinden konnte, ein kontinuierlicher, planmäßiger und gesteuerter Lernprozess von den Schulen gestaltet wurde. Dabei haben die Schulen individuell angepasste Umsetzungsmöglichkeiten gefunden, um die Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu unterstützen und durch die Arbeit von multiprofessionellen Teams drohendem Leistungsversagen entgegenzuwirken. Hierbei wurden die Schulen unterstützt durch den Leitfaden zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 sowie die darauf basierende Anlage mit praktischen Handlungsempfehlungen. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2. Inwiefern hält es die Landesregierung in diesem Zusammenhang für sinnvoll, den Klassenteiler der Grundschulen zu verändern?

Im Anschluss an eine Zeit, die für die Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern, die Lehrkräfte und Schulleitungen mit vielen Veränderungen und Distanz verbunden war und in der sich alle an Schule Beteiligten an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen mussten, hält es die Landesregierung für elementar, dass die Schülerinnen und Schüler an hessischen Grundschulen im kommenden Schuljahr in besonderer Weise mittels eines Unterstützungsangebots begleitet werden. Insofern wird der Einsatz kompensatorischer Fördermaßnahmen, die in noch größerem Umfang als schon bisher an hessischen Schulen ab dem kommenden Schuljahr im Rahmen des Programmes „Löwenstark – der BildungsKICK“ zur Verfügung stehen werden, fokussiert. So soll die in Schulen stattfindende individuelle Förderung gerade in den kommenden „Schuljahren des Aufholens“ in besonderer Weise flankiert werden – und dies nicht nur im fachlichen Bereich, sondern auch in Bezug auf die Unterstützung der sozial-emotionalen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Eine bloße Veränderung der Schülerzahl führt nicht automatisch zu einer intensiveren Förderung. Die Forderung nach kleineren Klassen basiert häufig auf einer subjektiven Wahrnehmung. Sie steht allerdings im Gegensatz zu vielen wissenschaftlichen Befunden. So wurde im Rahmen der OECD- und Pisa-Studien kein Zusammenhang zwischen Kompetenzerwerb und Klassengröße festgestellt. Auch die Hattie-Studie zeigt, dass allein die Reduzierung der Klassengröße nicht automatisch zu einer Verbesserung des Lernerfolgs führt, sondern eine Summe aus vielen Faktoren maßgeblich ist. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Lerngruppe ist deshalb nur einen Faktor unter vielen für den Lernerfolg. Daher plant die Landesregierung gegenwärtig nicht, die Schülerhöchstzahl von 25 Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe an hessischen Grundschulen zu erhöhen. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung und die im abgelaufenen Schuljahr deutlich unter dem Wert von 20 Schülerinnen und Schülern liegende durchschnittliche Klassengröße an Grundschulen verwiesen. Die Landesregierung setzt daher gezielt auf Investitionen in kompensatorische Fördermaßnahmen, die mit dem Programm Löwenstark – der BildungsKICK gezielt gestärkt worden sind.

- Frage 3. Inwiefern hat die Landesregierung Kenntnis darüber, welche Mehrkosten
- durch einen veränderten Klassenteiler entstehen würden, der erst bei dreizügigen Grundschulen greift, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen,
 - durch einen veränderten Klassenteiler entstehen würden, der schon bei ein- oder zweizügigen Grundschulen greift?

Beim Herabsetzen des Klassenteilers auf maximal 20 Schülerinnen und Schüler für jede dritte Klasse an einer Grundschule würde dies nach derzeitigem Stand 145 zusätzliche Klassen und 132,57 zusätzliche Lehrerstellen bedeuten. Unter Berücksichtigung eines Personal-Kostensatzes einer durchschnittlichen Grundschullehrkraft in der Besoldungsgruppe A 12 handelt es sich um ein Finanzvolumen von 10.516.886 €. Als Datengrundlage für die Berechnung wurde die Zuweisung für das zweite Schulhalbjahr 2020/2021 herangezogen.

Ein generelles Herabsetzen des Klassenteilers auf maximal 20 Schülerinnen und Schüler an allen öffentlichen hessischen Grundschulen würde basierend auf der Datengrundlage des zweiten Schulhalbjahres 2020/2021 zu 1.819 zusätzlichen Klassen führen. Dies würde einen Mehrbedarf von 1.761,68 Lehrerstellen für die Grundunterrichtsversorgung und zusätzlichen 71,70 Lehrerstellen für den Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung verursachen. Mit dieser Maßnahme wäre ein Finanzierungsvolumen von 145.445.413 € verbunden.

- Frage 4. Plant die Landesregierung, das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel eines veränderten Klassenteilers zeitnah umzusetzen?

Die Landesregierung prüft fortlaufend mögliche Veränderungen des Klassenteilers. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- Frage 5. Plant die Landesregierung darüber hinaus, auch bei ein- oder zweizügigen Grundschulen den Klassenteiler anzupassen?

Aktuell ist keine Anpassung des Klassenteilers bei ein- oder zweizügigen Grundschulen geplant. Darüber hinaus werden die Maßnahmen zur Kompensation und individuellen Förderung für alle Jahrgangsstufen und alle Schulen unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Klassen zur Verfügung gestellt.

Wiesbaden, 13. August 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz